

**Anerkennung des Vereins „naturindianer-kids gUG“
als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05034

2 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 01.03.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

In seiner Sitzung am 16.09.2014 hat sich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss mit der Anerkennung eines Vereins als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII befasst und das Sozialreferat beauftragt, zu prüfen, ob in vergleichbaren Fällen statt eines Beschlusses eine Bekanntgabe im Ausschuss ausreichend sei.

Die herrschende Literatur vertritt die Auffassung, dass es sich bei der Anerkennung aufgrund ihrer Bedeutung nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Dies bedeutet, dass die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII eines entsprechenden Beschlusses des Kinder- und Jugendhilfeausschusses bedarf.

Mit Schreiben vom 14.08.2013 beantragte der Verein „naturindianer-kids gUG“ (im Folgenden auch: naturindianer), Milchstr. 13, 81667 München (Anlage 1), damals noch unter einer anderen Anschrift, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII.

1. Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München

Der Sitz des Vereins ist München. Er übt seine Tätigkeit überwiegend im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München aus. Daraus ergibt sich für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII die Zuständigkeit des Stadtjugendamtes München.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt folgende Vorgaben für eine Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII:

- die Verfolgung gemeinnütziger Ziele;
- der Träger muss in der Lage sein, aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten und

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten. Einen Anspruch auf Anerkennung hat, wer diese Voraussetzungen erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig war.

2.1 Trägerstruktur

Die gemeinnützige Unternehmergesellschaft (gUG) wurde 2009 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag für die gUG (haftungsbeschränkt) wurde am 29.03.2010 geschlossen und sie ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt worden.

Der Vorstand besteht aus 2 Personen und die gUG selbst hat 38 aktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2.2 Darstellung der Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe

Die Zielsetzung des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung (BNE). Das von der UNESCO mehrmals ausgezeichnete Konzept der Kinderbetreuung durch die naturindianer-kids hilft Eltern besonders in den Ferienzeiten über Engpässe hinweg. In den ökologischen Camps dienen originale Indianer-Tipis als Unterkunft. Im praktischen Umgang werden die Neugier und das Interesse an der Natur geweckt und direkte Erfahrungen mit Natur und Umwelt ermöglicht. Im Rahmen von Partizipation gestalten die Kinder den Tagesablauf der Projekte. Die Angebote der naturindianer ermöglichen einen unbeschwernten erlebnisreichen und spannenden Aufenthalt. Die Kinder erfahren Wissenswertes über die Natur und Umwelt, sie lernen einfache handwerkliche Fähigkeiten kennen, bereiten eigene Mahlzeiten aus ökologischer Landwirtschaft zu und lernen eine am Kind orientierte Auseinandersetzung mit den natürlichen Ressourcen wie Wasser, Holz und Energie kennen. Beim Spielen und durch die Projektarbeit erhalten die Kinder Entscheidungs- und Meinungskompetenzen, was vor allem die Fähigkeit beinhaltet, vorausschauend zu denken und zu handeln. Durch die Arbeit in Gruppen werden die Kinder in ihren sozialen Kompetenzen gefördert und lernen vorausschauend zu planen und zu handeln.

Weitere Zielsetzung der naturindianer ist eine zukunftsorientierte Kinderbetreuung mit Schwerpunkt auf Freiland-/Naturerlebnispädagogik. Natürliche Zusammenhänge werden durch eigene Erfahrungen begreifbar gemacht. Die Kinder werden sensibilisiert für einen sorgsamen Umgang mit der Natur und erkennen und verstehen ökologische Zusammenhänge.

Die naturindianer bieten mit Ausnahme der Weihnachtsferien in allen bayerischen Ferien drei- bis fünftägige ökologische Feriencamps: Zielgruppe sind Kinder im Alter von fünf bis zwölf Jahren. Die Feriencamps verteilen sich auf verschiedene Standorte in und um München (Berg am Laim, Bogenhausen, Pullach, Neuhausen, Martinsried-Planegg).

Darüber hinaus betreiben die naturindianer Horte, die Methoden einer Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE) mit Naturerlebnispädagogik verbinden, an den Grundschulen in Haidhausen, Untergiesing und Haar. Ein BNE-Kindergarten wurde 2013 in Vaterstetten gegründet.

2.2.1 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Arbeit wird von 24 Honorarkräften, 14 Hauptamtlichen und 2 Vorständen geleistet.

2.2.2 Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Sponsoren und andere Fördernde im Rahmen mildtätiger Zwecke. Das Ferienprojekt des Trägers „naturindianer-kids“ wird seit 2014 vom Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München gefördert.

3. Der Verein erfüllt die Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII

Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

In der Satzung des Vereins heißt es: „Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen einer Bildung zu nachhaltiger Entwicklung (BNE), der Förderung des Ausbaus der Kinderbetreuung, der Förderung der Jugendhilfe und des Umwelt- und Landschaftsschutzes sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch finanzielle Zuwendungen über Sponsoren und andere Förderer im Rahmen mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO.“

Das pädagogische Konzept der naturindianer-kids wird in den Projekten und Angeboten umgesetzt. Der Träger zeigt sich in der Zusammenarbeit sehr zuverlässig, kooperativ und aufgeschlossen. Er hat sich durch seine wichtige und pädagogisch wertvolle Arbeit bewährt.

Er ist auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen in der Lage, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Fortsetzung seiner Tätigkeiten ist zu erwarten. Er bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

In § 75 SGB VIII wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden. Bei Vorliegen der in § 75 SGB VIII normierten Tatbestandsmerkmale ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich verpflichtet, einen Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen. Im Rahmen der Anerkennung wird ausschließlich über das Vorliegen der in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen entschieden. Weitere Kriterien dürfen keine Berücksichtigung finden. Eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist daher nicht als eine Art „Qualitätssiegel“ zu verstehen, das die Landeshauptstadt München vergibt.

4. Durch die öffentliche Anerkennung können keine Rechtsansprüche auf öffentliche Förderungsmaßnahmen abgeleitet werden.

Der Träger ist verpflichtet, dem Stadtjugendamt München Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Sozialreferat/Stelle für inter-kulturelle Arbeit und dem Direktorium-Ausländerbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Verein „naturindianer-kids gUG“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII anerkannt.

2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. WV Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-II-KJF/J

An das Referat für Bildung und Sport, RBS-KITA-FT

An das Sozialreferat, S-III-M

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Direktorium-Ausländerbeirat

z.K.

Am

I.A.